



DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTES FÜR  
GESUNDHEIT, SOZIALWESEN UND ENERGIE

Sitten, den 2. Oktober 2002

z.Hd. :

der zur Berufsausübung zugelassenen  
Ärzte des Kantons Wallis;

der Akutspitäler, die einen  
Leistungsauftrag in Gynäkologie-  
Geburtshilfe haben;

der anerkannten  
Schwangerschaftsberatungsstellen  
(SIPE-Zentren)

## **Anwendung der Neuregelung des Strafgesetzbuches über den straflosen Schwangerschaftsabbruch**

Sehr geehrte Damen  
Sehr geehrte Herren

Bezüglich der kantonalen Umsetzung der Neuregelung des Strafgesetzbuches in Sachen Schwangerschaftsabbruch vom 23. März 2001, die in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 angenommen wurde, hat das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie folgende Anwendungsbestimmungen festgesetzt. Der Staatsrat hat diese anlässlich von seiner Sitzung vom 2. Oktober 2002 zur Kenntnis genommen.

### **1. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN**

Es gilt, sich auf folgende Gesetzesbestimmungen zu stützen:

- **Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB**, (Änderung vom 23. März 2001, in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 angenommen): Art. 118 (strafbarer Schwangerschaftsabbruch), Art. 119 (strafloser Schwangerschaftsabbruch), Art.

120 (Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte) sowie Art. 128 (Unterlassung Nothilfe zu leisten).

- **Bundesgesetz über die Krankenversicherung:** Art. 30 (Kostenübernahme bei straflosem Abbruch einer Schwangerschaft).
- **Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen** vom 9. Oktober 1981.
- **Vollzugsreglement** der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 8. Juli 1987.
- **Kantonales Gesundheitsgesetz (GG)** vom 9. Februar 1996 (insbesondere die Bestimmungen vom 3. Abschnitt über die Beziehungen zwischen Patienten, Gesundheitsfachpersonen und Krankenanstalten und vom 4. Abschnitt betreffend die Aufsicht über die Gesundheitsfachpersonen).

Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) über den Schwangerschaftsabbruch, die in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 angenommen wurden, sind diesem Schreiben beigelegt (**siehe Beilage 1**).

Die weiteren oberwähnten Bestimmungen des Bundesrechts können auf der Internetseite des Bundes [www.admin.ch](http://www.admin.ch) unter „Bundesrecht, systematische Sammlung“ nachgeschlagen werden. Die kantonalen Bestimmungen finden sich auf der Internetseite [www.vs.ch](http://www.vs.ch) unter „kantonale Gesetzgebung“.

Das kantonale Gesundheitsgesetz, sowie die kantonale Gesetzgebung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Schwangerschaftsberatungsstellen, enthalten bereits die entsprechenden Bestimmungen über die Tätigkeiten der Fachpersonen, die durch den Vollzug der Neuregelung des Strafgesetzbuches über den Schwangerschaftsabbruch betroffen sind.

Die Anwendungsbestimmungen, welche für die Bestimmungen des StGB, sowie für die weiteren obengenannten Gesetzbestimmungen festzusetzen sind, beziehen sich im wesentlichen auf folgende Punkte:

- Die Praxen und Spitäler gemäss Art. 119, Abs. 4 StGB;
- Gewissenskonflikte gemäss Art. 30 des Gesundheitsgesetzes;
- Das Antragsformular der schwangeren Frau in einer Notlage gemäss Art. 119, Abs. 2 und 120, Abs. 1 lit.a StGB;
- Die Bestätigung des Gesprächs, das mit der jungen schwangeren Frau unter 16 Jahren geführt wurde, die gemäss Art. 120, Abs. 1 lit. c StGB einen Schwangerschaftsabbruch verlangt;
- Die Unterlagen, die der Arzt gemäss Art. 120, Abs. 1 lit. b StGB der schwangeren Frau übergeben muss;

- Die Bezeichnung der zuständigen Gesundheitsbehörde an die jeder Schwangerschaftsabbruch zu statistischen Zwecken gemeldet werden muss (Art. 119, Abs. 5 StGB).

## 2. MODALITÄTEN

### 2.1. DIE PRAXEN UND SPITÄLER GEMÄSS Art. 119, Abs. 4 StGB

Im Kanton Wallis sind „die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen“ (Art. 119, Abs. 4 StGB) wie folgt bezeichnet:

alle zur Berufsausübung zugelassenen Ärzte, die den Titel als Spezialist in Gynäkologie-Geburtshilfe besitzen;

alle Akutspitäler an die der Kanton, im Rahmen der Spitalplanung, einen Auftrag in Gynäkologie-Geburtshilfe erteilt hat.

**Ein** chirurgischer oder medikamentöser (Mifegyne) **Schwangerschaftsabbruch kann nur in der Abteilung Gynäkologie-Geburtshilfe** der obengenannten Spitäler, die über eine medizinische Notfalleinrichtung verfügen, **durchgeführt werden.**

#### Kommentar

*Die Vorteile dieser Lösung liegen darin, dass man jeder Frau im Kanton die Möglichkeit bieten kann, einen Schwangerschaftsabbruch mit den nötigen Garantien in Sachen Qualität und Sicherheit der medizinischen Leistungen vor allem im Fall von Komplikationen durchzuführen.*

*Diese Lösung ermöglicht ebenfalls die Frage des obligatorischen ärztlichen Urteils, welches im Strafgesetzbuch für einen Schwangerschaftsabbruch über den 12 Wochen hinaus erwähnt wird, optimal zu regeln. Dieses Urteil obliegt den Chefärzten und dem medizinischen Team dieser Abteilung, welche verpflichtet sind, falls nötig das Urteil anderer Spezialisten heranzuziehen.*

### 2.2. GEWISSENSKONFLIKTE

Das Gesundheitsgesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen über die Verpflichtungen der Ärzte und anderer Gesundheitsfachpersonen gegenüber ihrer Patienten.

Im Falle eines Schwangerschaftsabbruchs hat der Walliser Gesetzgeber in Betracht gezogen, dass für eine Gesundheitsfachperson ein Gewissenskonflikt entstehen kann, der unter bestimmten Bedingungen ein Grund wird, die Behandlung der Patientin / des Patienten zu verweigern.

Art. 30, Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes lautet wie folgt:

*<sup>1</sup>Jede Gesundheitsfachperson kann sich weigern, Leistungen zu erbringen, welche ihren persönlichen, ethischen oder religiösen Überzeugungen widersprechen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Unterlassung der Behandlung eine schwere und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit des Patienten darstellt.*

Diese Bestimmung verbietet somit, eine Gesundheitsfachperson, die mit dem Antrag eines Schwangerschaftsabbruchs konfrontiert wird „entgegen ihrem Gewissen dazu zu zwingen“. Dies unter Vorbehalt von Situationen, welche gemäss Strafgesetzbuch die Pflicht zur Nothilfe voraussetzt (Art. 128 StGB).

### **2.3. DAS ANTRAGSFORMULAR DER SCHWANGEREN FRAU IN NOTLAGE GEMÄSS Art. 119, Abs. 2 und 120, Abs. 1 lit. a StGB**

Für das Antragsformular der schwangeren Frau in Notlage muss das vom DGSE zugelassene Formular benützt werden (**siehe Beilage 2**).

#### Kommentar

Dieses Formular wurde aufgrund der vorgeschlagenen Arbeitsunterlagen des PLANes (Dachorganisation der Schwangerschafts- und Familienplanungszentren gemäss Bundesgesetz von 1981) erarbeitet, damit eine gesamtschweizerisch einheitliche Anwendung der neuen Bestimmungen des StGB erzielt werden kann.

*Die Unterlagen von PLANes wurden geändert und vervollständigt, um die Bemerkungen und Vorschläge der betroffenen Fachpersonen und der Walliser Gesundheitsbehörden in Betracht zu ziehen.*

### **2.4. DIE BESTÄTIGUNG DES GESPRÄCHS, DAS MIT DER JUNGEN SCHWANGEREN FRAU UNTER 16 JAHREN GEFÜHRT WURDE GEMÄSS Art. 120, Abs. 1 Lit. c StGB**

Für die Bestätigung des Gesprächs, das mit der jungen schwangeren Frau unter 16 Jahren gemäss Art. 120, Abs. 1 Lit. c geführt wurde, muss das vom DGSE zugelassene Formular benützt werden (**siehe Beilage 3**).

#### Kommentar

*Gleiche Bemerkungen wie unter Punkt 2.2.*

### **2.5. DIE UNTERLAGEN, DIE DER ARZT GEMÄSS Art. 120, Abs. 1 lit. b StGB DER SCHWANGEREN FRAU AUSHÄNDIGEN MUSS**

Das Dossier, das der Arzt der schwangeren Frau gemäss Art. 120, Abs. 1 lit. b aushändigen muss beinhaltet die vom DGSE zugelassenen Unterlagen (**siehe Beilage 4**).

### Kommentar

Dieses Dossier hebt **die Rolle der anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen** hervor.

Am 2. Juni 2002 liessen die Chefin des Eidgenössischen Departements des Innern und die Chefin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements allen kantonalen Gesundheitsdirektoren einen gemeinsamen Brief zukommen, um ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit der Schwangerschaftsberatungsstellen zu ziehen, die gemäss Bundesgesetz von 1981 geschaffen worden sind.

Das Bundesgesetz von 1981 sieht insbesondere vor: „**Bei Schwangerschaft haben die unmittelbar Beteiligten Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Hilfe. Sie werden über die privaten und öffentlichen Hilfen, auf die sie bei Fortsetzung der Schwangerschaft zählen können, über die medizinische Bedeutung des Schwangerschaftsbruchs und über die Schwangerschaftsverhütung orientiert**“.

Es muss betont werden, dass die anerkannten Stellen die Pflicht haben, die schwangeren Frauen, die sich wegen einer Schwangerschaft in einer Notlage befinden, objektiv über die gesamten öffentlichen oder privaten Hilfsstellen, die ihnen zur Verfügung stehen, sowie über die Möglichkeit das Kind zur Adoption freizugeben, zu informieren.

Im Wallis hat die kantonale Gesetzgebung diese Aufgaben dem Walliser Dachverband der SIPE-Zentren (Sexualität, Information, Prävention und Erziehung), anvertraut. Dieser Dachverband vereinigt alle regionalen Zentren von Brig, Visp/Leuk, Siders, Sitten, Martinach und Monthey.

Der Staatsrat ist zuständig für die Erteilung und den Entzug der Anerkennung der einzelnen SIPE-Zentren. Er kann auch neue Zentren, welche die gesetzlichen Kriterien erfüllen, anerkennen. Er überprüft insbesondere :

- die Gründungsakten;
- das Organigramm;
- das Pflichtenheft der Beraterinnen;
- die Ausbildung, die Weiterbildung und die Supervision der Beraterinnen;
- die Art der Zusammenarbeit mit den Ärzten, Juristen, Geistlichen sowie mit den anderen betroffenen Personen oder Institutionen.

In der Praxis übt der Staat bei den SIPE-Zentren eine laufende Überwachung aus; diese umfasst insbesondere die Transparenz der Rechnungen und der Tätigkeiten.

Das Inkrafttreten der Neuregelung des Strafgesetzbuches über den Schwangerschaftsabbruch und der daraus hervorgehenden ansteigenden

Verantwortungen für die SIPE-Zentren sowie die Fachpersonen des Gesundheitswesens verlangt eine Revision der Aufsichtsmethode, insbesondere **deren juristischen und ethischen Aspekte**.

**Nach Ansicht des Staatsrats liegt die optimale Lösung in einer Begleitung der betroffenen Fachpersonen durch die medizinische Ethikkommission des Walliser Ärzteverbands.**

Dieser Entscheid drängt sich in Anbetracht der interdisziplinären Kompetenzen und der verschiedenen Sensibilitäten auf, welche in ausgewogener Weise in der Ethikkommission, vereinigt sind. Diese Kommission ist für die Qualität ihrer Stellungnahmen bekannt.

Diese vom Staatsrat bereits anerkannte Ethikkommission gemäss Art. 40 des Gesundheitsgesetzes wird vom Staatsrat einen Spezialauftrag erhalten, insbesondere betreffend:

- ⇒ die Bewertung der Leistungen der SIPE-Zentren und der anderen Fachpersonen, welche den Bedürfnissen und Verlangen der schwangeren Frau, die sich in der Notlage einer Schwangerschaft befindet, entgegenbringen müssen
- ⇒ die Erhebung und Analyse der statistischen Informationen
- ⇒ die nützlichen Vorschläge und Empfehlungen, die den Fachpersonen und Behörden weitergeleitet werden
- ⇒ die Beurteilung der Informationen, welche von den SIPE-Zentren weitergegeben werden betreffend das Bestehen von privaten oder öffentlichen Hilfestellen, auf welche die Frauen zählen können, um die Schwangerschaft auszutragen, sowie betreffend die medizinischen und psychologischen Konsequenzen eines Schwangerschaftsabbruchs

In der Ausführung ihrer Aufgabe konsultiert die Ethikkommission alle Verbände und Organisationen, die den Frauen, welche sich wegen einer Schwangerschaft in einer Notlage befinden, moralische sowie materielle Hilfe leisten könnten.

## **2.6. DIE BESTIMMUNG DER ZUSTÄNDIGEN GESUNDHEITSBEHÖRDE AN WELCHE EIN SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH GEMELDET WIRD (Art. 119, Abs. 5 StGB)**

Der von dem DGSE zugelassene Fragebogen muss benützt werden, um die Anforderungen des Art. 119, Abs. 5 StGB (**siehe Beilage 5**) zu erfüllen, und dieser muss „vertraulich“ an folgende Adresse gesandt werden:

Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie  
z. Hd. der Ethikkommission des Walliser Ärzteverbands  
 7, Av. du Midi  
 1950 Sion

### Kommentar

*Bezüglich der Art und Weise, wie die Informationen des Fragebogens bearbeitet werden, muss darauf geachtet werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen über das Arztgeheimnis und den Schutz der persönlichen Daten gewahrt bleiben. Auf alle Fälle muss die Anonymität der betroffenen Frau gewährleistet werden.*

*Diese Statistiken sind für die Weiterverfolgung der Fälle sowie für die präventiven Massnahmen des Schwangerschaftsabbruchs in Zusammenarbeit mit den Ärzten und anderen Spezialisten unentbehrlich.*

*Die Erhebung, Analyse und Bearbeitung dieser statistischen Daten werden in Zusammenarbeit mit den Ärzten und der Ethikkommission überprüft und verbessert werden.*

### **3. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Die Verantwortung der Vollzugsbestimmungen der Neuregelung des Strafgesetzbuches stützt sich hauptsächlich auf die zu einem Schwangerschaftsabbruch befugten Fachpersonen ab (Ärzte, Pflegepersonal, Beraterinnen der Schwangerschaftsberatungsstellen).

Sowohl für die betroffenen Fachpersonen wie auch für die Gesundheitsbehörden verlangt die Anwendung der neuen Gesetzesbestimmungen und der teils noch offenen Fragen eine Begleitung und eine Beurteilung der Fachpersonen und der Ethikkommission des Walliser Ärzteverbands.

Deshalb wurden die vorliegenden Bestimmungen **provisorisch** festgelegt im Hinblick auf das Inkrafttreten der Neuregelung des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Die Änderungen, die nach einer ersten Beurteilung notwendig erscheinen, bleiben vorbehalten.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Zusammenarbeit und stehen Ihnen jederzeit für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTES FÜR GESUNDHEIT,  
SOZIALWESEN UND ENERGIE

Thomas BURGENER

Beilagen: erwähnt